

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

214 (8.9.1881)

Beilage zu Nr. 214 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 8. September 1881.

Deutschland.

Berlin, 6. Sept. Nach der vorläufigen Feststellung der Zölle und Verbrauchssteuern, welche die zum Zollgebiet des Deutschen Reichs gehörigen Staaten für das 1. Quartal des Etatsjahres 1881/82 an die Reichskasse abzuführen haben, betragen die Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen, 74,316,219 M., und zwar aus Zöllen 39,549,247 M. (9,225,226 M. mehr als in demselben Zeitraum des Vorjahrs, aus Tabaksteuer 130,251 M. (137,489 M. weniger), aus Rübenerzeuger-Steuer 26,335,582 M. (794,249 M. weniger), aus Salzsteuer 8,301,139 M. (141,127 M. mehr). Die Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben, nämlich aus der Brauntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Brauntwein, betragen 7,777,611 M. (153,937 M. mehr), und die Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben, nämlich aus der Brausteuern und der Uebergangsabgabe von Bier, 3,776,257 M. (49,457 M. mehr). Die Gesamteinnahmen betragen demnach 71,630,452 M. (10,709,250 M. mehr). Die Reineinnahme aus dem Spielkartenstempel betrug 270,168 M., für Wechselstempelmarken und gestempelte Blankets 1,572,247 M. 60 Pf. und für verkaufte Stempelmateriale zur Einrichtung der statistischen Gebühr 66,600 M. 52 Pf., wovon nach Abzug der auf Defterreich für Jungholz und auf Luxemburg entfallenden Theile dem Deutschen Reich verbleiben 66,277 M. 47 Pf.

Die Frage, ob in denjenigen Staaten, in welchen die allgemeine Wehrpflicht besteht, eine ausgleichende Heranziehung der vom Militärdienst befreiten Wehrpflichtigen zu den Staatslasten gerechtfertigt erdent, in welcher Form dieselbe am geeignetsten durchzuführen sei, ist für das Deutsche Reich durch einen Gesetzentwurf, welcher dem Reichstage vorgelegt hat, auf das Gebiet der praktischen Lösung übergeführt worden. Obwohl diese Gesetzesvorlage abgelehnt wurde, so hat die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Interesse, welches sich demselben in allen beteiligten Kreisen zugewendet hat, den Geh. Finanzrath Marcionowski veranlaßt, die Materialien in einer Form („Die Wehrsteuer im Deutschen Reich“, R. v. Decker's Verlag, Berlin) zur Veröffentlichung zu bringen, welche es Jedem ermöglicht, sich über die historische Entwicklung sowie über die politische, wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung des Projekts ein Urtheil zu bilden. Die Gesetzesvorlage ist im Zusammenhange mit ihrer Begründung und den betreffenden Reichstags-Verhandlungen in einer die Uebersicht erleichternden Anordnung in authentischem Text wiedergegeben. In diesen Rahmen sind die wesentlichsten Aeusserungen der staatswissenschaftlichen Literatur und der Zeitungspressen an geeigneter Stelle eingefügt, und ist bei allen Hauptpunkten der Versuch gemacht, die Förderung des Verständnisses und der Beurtheilung der Tragweite durch erläuternde Bemerkungen zu vermitteln. Daß hierbei vorzugsweise die Verhältnisse des preussischen Staates ins Auge gefaßt sind, hat seinen Grund darin, daß diese bei der Erörterung der Gesetzesvorlage im Reichstage thatsächlich am stärksten in den Vordergrund getreten sind. — Das den gleichen Gegenstand behandelnde österreichische Gesetz vom 13. Juni 1880 und das Schweizer Gesetz vom 28. Juni 1878, sowie die früher in Bayern und Württemberg bestehenden Gesetze — bezüglich der Schweiz unter Berücksichtigung der wesentlichsten Ausführungsbestimmungen — sind unter erläuternder Darstellung der Verhältnisse der betreffenden Staaten am Schlusse des Werkes zum Abdruck gebracht.

Leipzig, 6. Sept. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Nach rheinischem Civilrecht haftet der Eigentümer von Tieren für den durch dieselben verursachten Schaden, und davon kann sich der Eigentümer frei machen, wenn er beweist, daß ein Zufall oder ein Selbstverschulden des Verletzten vorliegt. Deshalb wurde die Klage der Hinterbliebenen eines Kutschers abgewiesen, welcher durch Ueberfahren seinen Tod gefunden hatte, indem der Beklagte, sein Dienstherr, den Nachweis führte, daß der Kutscher in Folge von Betrunktheit vom Boche des Wagens herabfiel und so unter die Pferde gerieth. Gegen die Klage aus Darlehen hatte der Beklagte die Zahlung vorgeschützt, wogegen der Kläger erwiderte, jene Zahlung sei zwar erfolgt, aber nicht auf das eingeklagte Darlehen, sondern auf eine andere Schuld. Bei solcher Sachlage muß der Kläger seine weiteren Ansprüche an den Beklagten thatsächlich begründen, während dem Beklagten obliegt, zu beweisen, daß diese Forderungen nicht bestehen. Daher gebietet die Vorsicht, in der Duitung genau die Schuld zu bezeichnen, auf welche eine Zahlung geschieht.

Nach § 576 Civ.Pr.Ordn. müssen im Prozesse auf Ehecheidung oder Ungültigkeit der Ehe von beiden Parteien bei Vermeidung des Ausschlusses alle selbständigen Gründe für Klage und Widerklage geltend gemacht werden. Nun hatte der auf Ehecheidung wegen grober Mißhandlung verklagte Ehemann sich die Erhebung der Widerklage auf Ungültigkeit der Ehe vorbehalten, und die Gerichte beider Instanzen hatten diesen Vorbehalt ausdrücklich in den rechtskräftigen Urtheilen ausgesprochen. Trotzdem ist die später angebrachte Widerklage verworfen worden, weil jener Vorbehalt gegenüber der klaren Gesetzesvorschrift unwirksam ist. Der Angeklagte, ein Verkaufsgang, hatte, um sich Geld zu verschaffen, drei falsche Bestellungenbriefe verschiedener Personen angefertigt und solche als echte Urkunden seinem Prinzipal gleichzeitig übergeben, dadurch auch erreicht, daß der Prinzipal ihm die kontraktliche Verkaufsprovision auszahlte. Die Strafkammer hatte darin drei selbständige Vergehen der gewinnstüchtigen Fälschung von Privaturkunden gefunden und hiernach die Strafe bemessen. Die Revision hatte keinen Erfolg, weil die Verneinung des einheitlichen Willens nur thatsächlicher Natur ist und weil

der festgestellte, gleichzeitige Gebrauch der falschen Urkunden nur als ein äußerer Umstand erscheint, welcher den Charakter der Straftat nicht ändert.

Schweiz.

Bern, 3. Sept. Auf die vom Bundesrathe den Kantonsregierungen vor einiger Zeit gestellte Anfrage, ob sie die Gründung einer eidgenössischen Handelskammer für zweckmäßig und zeitgemäß halten, haben bis jetzt, wie der „Köln. Ztg.“ geschrieben wird, zehn Kantone Antwort ertheilt, welche jedoch dem Projekte nicht günstig lauten. Während die französischen Kantone sich auf das Bestimmteste gegen dasselbe ausgesprochen, haben die der Zurschweiz erklärten, daß sie durchaus kein Bedürfnis nach einem solchen Institute fühlen. Ebenso verhält sich auch der Kanton Glarus ablehnend, weil er protektionistische Tendenzen hinter dem Projekte wittert; nur die Kantone Schaffhausen und St. Gallen sind zu seinen Gunsten gestimmt; die Sache wird demnach gute Weile haben. — Seit vorgestern sind die britischen Inseln Barbados und St. Vincent dem Welt-Postvertrage beigetreten. — Der Fürst Krapotkin hat seine Kinder noch als Schüler des Kollegiums in Genf eintragen lassen, woraus zu schließen, daß er dieselben behufs ihrer Weiterbildung dort zu lassen gedenkt. Er selbst will, wie es heißt, bleibenden Aufenthalt in England nehmen, in dessen Hauptstädten er Vorträge über die russischen Zustände zu halten beabsichtigt. Wenn er dabei nicht vorfichtiger auftritt, als auf dem letzten Londoner Socialistenkongresse, dürfte es ihm auch ergehen, wie dem Hrn. Most.

Afrika.

Das „Volksblatt“ der Kapstadt vom 6. August bringt den Text des Vertrages zwischen der britischen Regierung und der Transvaal-Republik, welcher am 3. August unterzeichnet worden ist und am 8. August in Wirksamkeit tritt. Der Vertrag enthält 33 Artikel. Art. 1 bestimmt die Grenzen des Gebietes, welches den Namen Transvaal-Staat führen soll, sehr ausführlich. Art. 2 bestimmt, daß die Königin von England und ihre Nachfolger das Recht haben, einen Residenten im Transvaal-Lande anzustellen mit der Ermächtigung, im Falle eines drohenden Krieges englische Truppen durch den Staat zu führen, Aufsicht zu üben über die auswärtigen Beziehungen des Staates, Verträge mit Auswärtigen abzuschließen und die Diplomatie des Staates zu leiten. Art. 3 besagt, daß alle Gesetze in Bestand bleiben sollen, welche vor oder nach der Annexion bestanden haben, neue, besonders solche, welche auf die Eingeborenen Bezug haben, bedürfen erst der Zustimmung der Königin. Art. 4 bestimmt, daß alles Staatseigenthum mit Rechten und Verpflichtungen, wie es vor der Annexion bestanden, an die Herren Krüger, Pretorius und Zoubert ausgehändigt werden soll. Diese sollen den Volksthat einberufen, der über die zukünftige Regierung des Staates beschließen wird. Art. 5 handelt von Beurtheilung solcher Individuen, die gemeine Verbrechen oder Ueberschreitungen des Kriegsgebrauchs begangen haben. Art. 6 verspricht gegenseitigen Schadenersatz für die durch die Kriegsergebnisse verursachten Verluste. Art. 7, 8 und 9 geben nähere Bestimmungen darüber. Art. 10 sagt, daß die Regierung des Transvaal-Staates schuldig sein soll den Saldo der Schuldenrechnung am Tage der Annexion mit 48,000 £ an die Handelsbank, 85,667 £ wegen der Eisenbahn-Anleihe, 22,200 £ für die Schuld der Waifenkammer und für die Regierungsausgaben seit der Annexion 256,000 £. Art. 11 bestimmt die für diese Schulden zu bezahlenden Zinsen und den Zahlungsmodus. Art. 12 sichert alles Eigenthumsrecht nach dem Bestande am 8. August. Art. 13—15 handeln von den Rechten der Farbigen. Keine Sklaverei soll gebildet werden. Art. 16 erklärt gänzliche Freiheit der religiösen Bekenntnisse. Art. 17 und 18 führt Näheres über die Rechte des Residenten aus, namentlich in Beziehung auf Streitigkeiten mit den farbigen Eingeborenen. In diesen Fällen hält sich der Suzerän die endgiltige Entscheidung vor. Art. 19 behandelt die Innehaltung der Grenzlinien. Art. 20—24 betreffen die farbigen Eingeborenen, Art. 25 die Einfuhrzölle. Art. 26—29 betreffen die Besitz- und sonstigen Rechte der Einwohner von Transvaal, Freiheit vom Kriegsdienst, Auslieferung von Verbrechern und Deserturen u. s. w. Art. 30 und 31 betreffen Schulden und Landbesitz-Rechte. Art. 32 besagt, daß dieser Vertrag durch den Volksthat bestätigt werden und falls dies nicht geschieht, null und nichtig sein soll, und Art. 33, daß sofort nach Bestätigung des Vertrages alle britischen Truppen das Gebiet von Transvaal verlassen und alles Kriegsgeräth gegenseitig ausgeliefert werden soll. Datirt ist der Vertrag von Pretoria 3. August und unterzeichnet von den englischen Kommissarien Robinson, Wood und de Villiers. Die Unterschrift von Seiten der Bevollmächtigten der Boeren lautet: „Wir Unterzeichneten Stephanus Johannes Paulus Krüger, Marthinus Wessel Pretorius und Petrus Jakobus Zoubert, in Vertretung der transvaalischen Bürger, stimmen allen obenstehenden Bedingungen, Vorbehalten, Bestimmungen, unter denen der Einwohner des transvaalischen Grundgebietes ihre Selbstregierung unter der Superiorität Ihrer Majestät und deren Nachfolgern und Erben zurückgegeben wird, bei, und wir stimmen bei, die Regierung besagten Grundgebietes mit allen dazu gehörigen Rechten und Pflichten am 8. August 1881 zu übernehmen, und wir geloben und nehmen

es auf uns, daß dieser Vertrag bestätigt werden soll durch einen neuen Volksthat von dem Transvaalstaat innerhalb dreier Monate nach dato. Unterzeichnet zu Pretoria am 3. August 1881.“ Es scheint, als ob für die Boeren mit diesem Vertrage nicht viel gewonnen sei.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 6. Sept. Das „Verordnungsblatt der Groß-Holldirektion“ Nr. 44 vom 2. d. M. enthält eine Verordnung die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betreffend.

Karlsruhe, 7. Sept. Das „Verordnungsblatt der Generaldirektion der Groß-bad. Staats-Eisenbahnen“ Nr. 46 vom 6. Sept. enthält eine allgemeine Verfügung betreffend Zugkosten-Beräufung. Sonstige Bekanntmachungen betreffend: Holländisch-Südwestdeutscher Verkehr, Badisch-Württembergischer Verkehr, Bährisch-Saarbrücker Verkehr, Westdeutscher Verband, Mitteldeutscher Verband, Verkehr mit der Schweizerischen Centralbahn, Holländisch-Südwestdeutscher Verkehr, Benützung fremder Wagen, Befahren der Bahn durch die kaiserl. Telegraphenbeamten, Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen.

Vom Bodensee, 5. Sept. Sie wissen, daß vor nicht langer Zeit in der Seegegend eine Agitation gegen die Impfung in Scene gesetzt wurde. Neuerdings hat nun die „Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege“ auf das Ueberzeugendste dargelegt, daß die Impfung als eine der größten Segnungen für das Menschengeschlecht und ihr Entdecker als einer der größten Wohltäter der Menschheit zu betrachten ist. Es erscheint daher die beständige Berufung Einzelner auf die persönliche „Freiheit“ und auf den „Zug der Zeit“, sich von konventionellen Fesseln zu befreien, bei der Frage der Impfung so schlecht als möglich angewandt. — Die Doppelernte ist jetzt allenhalben in vollem Gange. Ihre Dualität dürfte den besten Jahraugen gleichzustellen sein und in quantitativer Hinsicht werden die Erwartungen vielfach übertroffen werden. — In den Sägemühlen des Amtsbezirks Stodach sind, wie wir hören, zahlreiche Aufträge für Lieferung von Banholz nach Frankreich und insbesondere nach Paris jüngst eingelaufen.

Vermischte Nachrichten.

Neuenahr, 4. Sept. Leider stellt sich, wie der „Köln. Ztg.“ geschrieben wird, immer mehr heraus, daß die Reblaus in den letzten Jahren nicht gefeiert hat, sondern ein großes Gebiet als von diesem Insekt infiziert hat umstekt werden müssen. Die Herren Aufsichtskommissäre sind eifrig damit beschäftigt, den Gürtel der Anheftung zu ziehen und hoffen sie, ihn nunmehr endgiltig festgestellt zu haben. Er umfaßt ein Gebiet von etwa 6000 qm mit etwa 500 Parzellen verschiedener Eigenthümer. Diese sind oft sehr klein und eine Abschätzung der Einzelstücke ist kaum möglich. Der Oberpräsident, welcher vor einigen Tagen wieder hier war, hat die Karten mit den eingezeichneten infizierten Flecken an den Minister eingelaßt. Die Abschätzungskommissäre werden dann wohl eintreffen und die Verhandlungen eröffnen. Inzwischen sind von der Regierung einige Sachverständige eingeladen worden, das ganze Ahrthal zu durchwandern, um an den Weinböden nachzusehen, ob die Reblaus sich daran befindet. Leider steht die Bevölkerung der Thatsache der Infizierung des Weinbergs an der Landstrasse mit Zweifel und Mißtrauen gegenüber. Sie erblickt in den Sachverständigen Regierungsleute, denen es um Geldbeute zu thun sei. Das ändert sich hoffentlich mit der Aufklärung, die täglich gegeben wird. Für wie gefährlos die Leute diese Plage ansehen, geht daraus hervor, daß den Hilfsarbeitern und Wächtern der Wunsch ausgesprochen wurde, sie möchten fränke Wurzel mit dem Geschmeiß mitbringen; dann wolle man sie an gesunde Reben legen und sehen ob im nächsten Jahre dieselben wirklich erkranken. Die militärische Absperrung des Terrains wäre wünschenswerth; doch scheint die Regierung zunächst nur einige Gendarmen hierher stationieren zu wollen. Kürzlich wurden wieder zwei Leute von der oberen Ahr erfaßt, welche verstoßen in die Weinberge eingedrungen waren. Seitdem die Bekanntmachung erlassen, daß nur nach Erlaubnis des Oberpräsidenten die gespernten Stellen betreten werden dürfen, sind es meist Besitzer aus dem Rheingau und der Mosel sowie Chemiker und Sachverständige, welche hier eintreffen, um an Ort und Stelle sich zu unterrichten.

Bitte.

Am 16. Juli wurden die Gemeinden Schönbrunn, Haag und Schwanheim, Bezirksamt Eberbach, von einem Unwetter, wie es in dieser Gegend seit Menschengedenken nicht erlebt worden ist, heimgeleitet. Die Pflanzfrüchte: Spels, Gerste, Hafer, Roggen, die einen schönen Ertrag versprochen, wurden in den ersten beiden Gemeinden fast gänzlich, in der letzteren zum großen Theil zerstört; vom Hagel und Regen zugleich sind auch die Kartoffeln nicht wenig beschädigt worden, während ein furchtbarer Sturm manche Obstbäume entwurzelt oder zerriß und das noch unreife Obst in Menge zu Boden warf. Der Gesamtschaden, die Beschädigung an Häusern eingerechnet, wird für die genannten ohnehin wenig bemittelten Gemeinden bei einer Bevölkerung von etwa 900 Seelen auf 170,000 Mark berechnet. Erwägt man, daß die Leute auf den Ertrag ihrer Felder und Bäume angewiesen sind, so ist begreiflich, wie namentlich die ohnehin Wenigbemittelten einer sorgenvollen Zukunft entgegensehen. Dies veranlaßt die Unterzeichneten, mit einem Hilferuf vor die Öffentlichkeit zu treten und um milde Gaben für die Unterstützungsberechtigten zu bitten, welche die Unterzeichneten in Empfang zu nehmen bereit sind.

Möfvinger, Pfarrer in Haag. Scherr, Pfarrer in Michelbach, für Schwanheim. Herbold, Bürgermeister von Schönbrunn. Heiß, Gemeindevorstand von Schönbrunn. Schilderhof, Gemeindevorstand von Schönbrunn. Meißner, Bürgermeister von Haag. Karl Heiß, Gemeindevorstand von Haag. Mai, Bürgermeister von Schwanheim. Georg Reibig, Gemeindevorstand von Schwanheim. Philipp Heß, Bezirksrath in Schönbrunn. Die Expedition der „Karlsruher Zeitung“ ist gerne bereit, Geldbeiträge in Empfang zu nehmen.

Verantwortlicher Redakteur: F. Reßler in Karlsruhe.

Handel und Verkehr. Handelsberichte.

Börsenberichte vom 6. Sept. Frankfurt: fest. Deutsche Staatspapiere etwas fester, ebenso Oester. Renten. Ungarn schwächer, Russen bebauptet. Oester. Prioritäten besser. Bahnen und Banken im Allgemeinen erholt. — Die Abendbörse war fest, Kurse befestigten sich; Russen besonders günstig. Berlin: günstig auf feste ausländische Kurse und Deckungskäufe. Spielpapiere, Banken, Bergwerke und Russische Fonds höher und lebhaft. Bahnen rubig. Geld 4 1/2 Proz. Wien: fest. Oester. Gold- und Silberrente besser, Bahnen und Banken erholt. Paris: fest. Französische Renten gewonnen 10 bis 20 Cts.; Schluß etwas schwächer auf London. London: matt. Enal. Consols etwas besser, Preuß. Consols von 99 1/2 auf 100 erholt. Lombarden und Russen schwächer. 4 1/2 Proz. Prioritäten der Pfälzischen Eisenbahnen. Die Verwaltung macht wiederholt aufmerksam, daß sämtliche 4 1/2 Proz. Prioritäten per 1. Oktober d. J. anfällig sind, mit welchem Tage ihre Verzinsung endet; so weit die Befitzer von der f. J. angebotenen Konversion nicht Gebrauch gemacht haben. Die Einlösung geschieht vom 1. Oktober an. Auf die Nordbahn-Prioritäten von 1871/72, denen keine Coupons mehr beiliegen, wird der Zins vom 1. April bis 1. Oktober d. J. mit 2 1/2 Proz., auf die Ludwigsbahn-Prioritäten von 1858 aus dem gleichen Grunde der Zins vom 1. Oktober 1880 bis 1. Oktober 1881 mit 4 1/2 Proz., bei Einreichung der Obligationen vergütet. Deutsches Petroleum. Der Anz. für Rheinl.-Westphl. schreibt: Es ist uns keine einzige deutsche Zeitung zu Gesicht gekommen, in welcher gegen die Sache selbst etwas gesagt worden wäre. Vielmehr waren alle Blätter der Freude voll über die Petroleumfunde und sicherlich sind alle bereit, für ehrenhafte Unternehmungen nach Kräften einzutreten, um denselben das nötige Kapital zuzuführen. Aber front ist gemacht worden — leider nur von einer kleinen Anzahl von Zeitungen — gegen Börsenschwindel und Jobberei, welche sich schon an die schöne Sache gehängt haben und nur zu geeignet sind, ihr in der Kindheit den Garau zu machen. Gegen die gute Sache wird nicht gekämpft, aber vor dem Schwindel ernstlich gewarnt. Und das mit Recht. Sind denn die unheilvollen Gründungsjahre und der nachfolgende Krach schon so ganz in Vergessenheit gerathen? Immer wieder ist zu betonen, daß die Ausbeutung der Petroleumländer eine Sache der Spekulation ist, aber keine Sache, an die man Sparsamkeit wenden darf, welche man sicher anlegen will. Wer für Petroleumfunden Geld hergibt, muß sich bemühen sein, daß dasselbe verloren gehen kann. Dafür hat er denn andererseits die Chancen, bei glücklichen Umständen großen Gewinn zu machen.

Frankfurter Produktenbörse vom 5. Sept. (Frei. Bzg.) Wetter: schön. Weizen: rubig. Roggen: do. Gerste: do. Hafer: höher. Delsaaten: —. Rübbil: unverändert. Branntwein: do. Weizenmehl: —. Weizen (per 100 Kilo netto) effektiv hiesiger und Wetterauer 25, effektiv fremder 25, per diesen Monat 25. Roggen (pr. 100 Kilo) netto effektiv hiesiger 20-1/2, effektiv fremder 20-1/2, per diesen Monat 20 1/2. Gerste (per 100 Kilo netto) effektiv hiesiger und Wetterauer 19-20, effektiv fremder 19 1/2-21. Hafer (per 100 Kilo netto) effektiv hiesiger —, effektiv fremder 16 1/2-17 1/2, per diesen Monat 16 1/2-17. Delsaaten (per 110 Kilo netto) Raps eff. 28-29. Rübsen —. Rübbil (per 50 Kilo netto) effektiv ohne Faß hiesiges 32, in Partien von 50 Btr. effekt. ohne Faß fremdes in Partien von 50 Btr. per diesen Monat —. Branntwein (50 % Trall. per 160 Liter) effekt. ohne Faß 50. Das Getreidegeschäft in effektiver Waare ist durch die Spekulation während der verflochtenen Woche nicht stark beeinflusst gewesen. Während Termine sich mehr oder weniger von der vorhergehenden Aufwärtsbewegung in New York abhängig fühlten, blieb der Handel im Konsum rubig und ohne wesentliche Preisänderung. Der heutige Markt verlief recht still; heimische Waare, genügend offerirt, fand nur geringen Absatz, da der Konsum lei-

nen dringenden Bedarf zu versorgen hatte, wobei die Preise von Weizen keine wesentliche Veränderung erfuhr, dagegen Roggen, Gerste und Mais im Preise etwas nachgeben mußten. Hafer blieb bei regem Verkehr gut behauptet. Wir notiren: Weizen, hiesiger und Wetterauer M. 25 1/2, kurzhalsiger M. 25-1/2, Roggen, hiesiger M. 20-1/2, Pfälzer M. 20 1/2-21, französischer M. 20 1/2-21, Gerste, fränkische M. 21-22, Pfälzer M. 20.60 bis 21, Niedergerte M. 20.60-21, Saalgerste M. 20-22 1/2, Mais, amerikan. mixed M. 15 1/2-1/4, weißer M. 16 1/2-16, Hafer je nach Probenzien und Qualität M. 16 1/2-17. Alles per 100 Kilo effektiv loco hier. (Frei. Bzg.) Köln, 6. Sept. Weizen loco hiesiger 25.—, loco fremder 24.50, per Novbr. 23.80, per März 23.80. Roggen loco hiesiger 21.—, per Novbr. 17.90, per März 17.50. Hafer loco 17.50. Rübbil loco 31.75, per Oktober 31.—, März 30.80. Bremen, 6. Sept. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco —, per Okt. 7.80, per Nov.-Dez. 7.95, per Januar 8.10. Fests. Amerik. Schmelzschmalz Wilcor (nicht verzollt) 61. Paris, 6. Sept. Rübbil per Sept. 83.75, per Okt. 83.75, per Nov.-Dez. 83.75, per Jan.-April 83.25. — Spiritus per Sept. 64.25, per Jan.-April 65.—. — Zucker, weißer, bis von Nr. 3, per Sept. 64.80, per Okt.-Jan. 63.80. — Mehl, 8 Marken, per Sept. 65.75, per Okt. 66.30; 9 Marken per Nov.-Febr. 66.75, per Jan.-April 67.25. — Weizen per Sept. 31.75, per Okt. 31.75, per Nov.-Febr. 31.75, per Jan.-April 31.75. — Roggen per Sept. 22.—, per Okt. 22.25, per Nov.-Febr. 22.25, per Jan.-April 22.25. Antwerpen, 6. Sept. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: fest. Raffinirtes Type weiß, bis v. 19 1/2, b. 19 1/2. D. New-York, 5. Sept. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, do. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 6.00, Rother Winterweizen 1.42 1/2, Mais (old mixed) 70, Savanna-Ruder 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 11 1/4, Schmalz (Wilcor) 11 1/2, Speck 10 1/4, Getreidefracht 4 1/4. Baumwoll-Zufuhr 19,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 3,000 B., do. nach dem Continent 1,000 B.

Frankfurter Kurse vom 6. September 1881. Table with multiple columns listing various securities, exchange rates, and market prices. Includes sub-sections like 'Staatspapiere', 'Bank-Aktien', 'Eisenbahn-Aktien', 'Wechsel und Renten', 'Kursen', 'Kursen', 'Kursen'.

G. 373. Nr. 1423. Gemeinde Geisingen, Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Alle diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Geisingen, Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. B.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingetragenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt. Geisingen, den 3. September 1881. Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Hall, Bürgermeister.

G. 397. Gemeinde Wartenberg, Amtsger. Bezirk Donaueschingen.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Wartenberg, Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Blatt Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. B.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingetragenen Einträge auf der Bürgermeisteramts-Kanzlei zur Einsicht offen liegt. Wartenberg, den 28. August 1881. Gewähr- und Pfandgericht. Vereinigungskommissär: Gutb, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Ankündigungen. G. 371.2. Nr. 20.127. Freiburg. Der Gerber Elias Martin zu Waldkirch klagt gegen den Schuhmacher Mathias Fupberger zu Wolfenweiler, zur Zeit unbekannt wo, aus Kauf von Leber vom 6. April 1881, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 50 M. 70 Pf. nebst 5 % Verzugszinsen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Freiburg auf Samstag den 15. Oktober 1881, Vormittags 9 Uhr. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Freiburg i. B., 3. September 1881. A. A. Ehrensperger, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. G. 349.2. Nr. 5181. Waldschüt. Die Rothburga Huber, ledig, zu Erzingen, vertreten durch Rechtsanwalt Grafer dahier, klagt gegen den Schuster Paul Stoll von Erzingen, a. B. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung aus Kauf von ungefähr 1 Viertel Weinberg im Gewann Kapf, Gemarkung Erzingen, vom Frühjahr 1879, mit dem Antrage auf Zahlung von 635 M. nebst 5 % Zinsen vom 11. November v. J., und ladet den Be-

Wichtig soll mit Genehmigung des Konkursgerichtes die Schlussrechnung erfolgen.

Dazu sind 510 M. 20 Pf. verfügbar. Nach dem auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Verzeichnisse sind 9062 M. 60 Pf. nicht bevorrechtete Forderungen zu berücksichtigen. Breiten, den 6. September 1881. Der Konkursverwalter: Kilian, Notar.

Konkursverfahren.

G. 399. Nr. 7537. Breiten. Nach heute abgehaltenem Schlusstermine wird das Konkursverfahren gegen den Nachlass des Friedrich Mayer in Jaisenhäulen aufgehoben. Breiten, den 27. August 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiberei. Koff.

Bruchsal, den 3. September 1881.

G. 400. Nr. 20.528. Bruchsal. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Johann Bender, Schuster in Langenbrücken, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben. Bruchsal, den 3. September 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Wolpert.

Zwangsvollstreckung.

G. 351. Kandern. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Wilhelm Kreuzner von Bingen, a. B. in Amerika, die nachverzeichneten Liegenschaften am Freitag dem 16. September 1881, Nachmittags 5 Uhr, im Rathhause zu Bingen einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird. 19 Ruthen Neben und 16 Rth. Ader im Gesamtanflage von 88 M. vom 26. August d. J. wegen Verwehrens gegen das Reichsgericht vom 14. Mai 1879, über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, das derselbe, wenn er die Bemerkungen der Versteigerung auf Zahlungsziele wünscht, entweder schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine beschliefliche richterliche Verfügung beizubringen habe, welche aber vor den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nachgeschickt werden müssen. Zugleich wird dem Schuldner aufgegeben, einen im Amtsbezirk wohnenden Stellungsbesorger zu ernennen. Kandern, den 6. September 1881. Der Verwalter: Ad. Neef.

Öffentliche Bekanntmachungen.

G. 402. Wolfach. Im Konkurs des Mathäus Lehmann, Seiler von Wolfach, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Gläubiger haben zu fordern 10882 Mark 18 Pf. Verfügbar sind nach dem auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Verzeichnisse 212 Mark für die nichtbevorrechteten Forderungen. Wolfach, den 6. September 1881. Der Konkursverwalter: Ad. Neef.

Öffentliche Bekanntmachungen.

G. 403. Wolfach. Im Konkurs des Karl Bay, Sägers von Lehen, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Gläubiger haben im Ganzen zu fordern 3188 Mark 69 Pf. Verfügbar sind nach dem auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Verzeichnisse 1630 Mark 86 Pf. für die nichtbevorrechteten Forderungen. Wolfach, den 6. September 1881. Der Verwalter: Ad. Neef. G. 401. Breiten. Im Konkurs des Schusters Sebastian Veit von

Widrigensfalls bei aller weiteren Verfügung gemäß § 187 der R. O. B. D. Verfahren würde.

Kandern, den 20. August 1881. Großh. Notar Intlekofer.

Strafrechtspflege.

G. 343.3. Nr. 8231. Heidelberg. Adam Heinrich Gunkler von Langenschwarz wird beschuldigt, als Wehmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. bad. Amtsgerichts am Donnerstag den 13. Oktober 1881, Vormittags 10 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurteilt werden. Heidelberg, den 1. September 1881. Der Amtsanwalt: Dr. Clemm.

G. 314.2. Nr. 7861. Buchen. Schriftfeger Josef Valentin Cennert von Wudau und zuletzt dort wohnhaft, wird beschuldigt, als Ersatzreferent erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erlassen zu haben; Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst am Montag den 14. November 1881, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Gerlachheim ausgestellten Erklärungen verurteilt werden. Buchen, den 31. August 1881. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. Bekanntmachung.

G. 395. Nr. 13.543. Offenburg. Metzger Josef Braun von Achern wurde durch Urteil des Großh. Landgerichts — Strafammer — Offenburg am 26. August d. J. wegen Verwehrens gegen das Reichsgericht vom 14. Mai 1879, über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, das derselbe, wenn er die Bemerkungen der Versteigerung auf Zahlungsziele wünscht, entweder schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine beschliefliche richterliche Verfügung beizubringen habe, welche aber vor den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nachgeschickt werden müssen. Zugleich wird dem Schuldner aufgegeben, einen im Amtsbezirk wohnenden Stellungsbesorger zu ernennen. Offenburg, den 5. September 1881. Großh. Staatsanwaltschaft. Dreitner.